

# § 1 K-FVAG

K-FVAG - Kärntner Tourismusabgabegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

(1) Die Tourismusabgabe fließt dem Land zu.

(2) (entfällt)

(3) Abgabenbehörde ist die Landesregierung.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)